

Beschluss zur Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Troisdorf hat in der Sitzung am 15.11.2017 auf Grundlage der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) folgenden Beschluss gefasst:

**Bebauungsplan T31, Blatt 4, Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Eisenbahnweg, Mendener Straße, Lahnstraße (ehemalige Lebenshilfe) im beschleunigten Verfahren
Ausweisung eines Wohngebietes**

Beschluss:

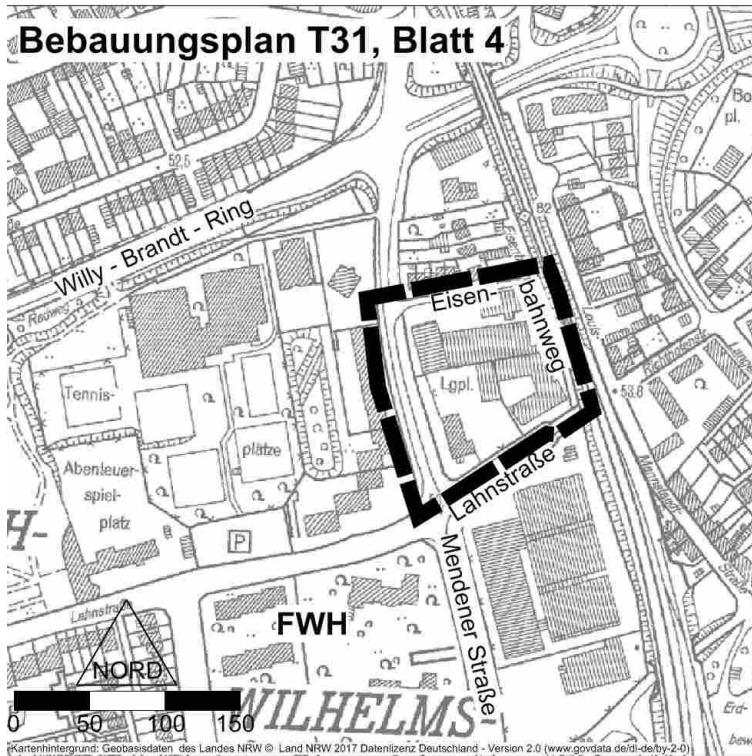
„Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, einen Bebauungsplan im Bereich Stadtteil Friedrich-Wilhelmshütte, Eisenbahnweg, Mendener Straße, Lahnstraße, (ehemalige Lebenshilfe) im beschleunigten Verfahren aufzustellen (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 a BauGB).

Der Plan enthält die Bezeichnung Bebauungsplan T31, Blatt 4, Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich Eisenbahnweg, Mendener Straße, Lahnstraße (ehemalige Lebenshilfe). Der Planungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dokumentiert. Geringfügige Änderungen des Plangebietes während der Bearbeitung bleiben vorbehalten. Der Plan erhält Priorität II.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass der Plan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf zu erarbeiten und dem Stadtentwicklungsausschuss vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorzustellen.“

(siehe auch nachstehenden Übersichtsplan aus der DGK 5 des RSK: © Geobasis NRW 2017 - nicht maßstabsgerecht)



Mit diesem Beschluss wird das Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung des vorgenannten Bauleitplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 /§ 13 a eingeleitet. Über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung und die weiteren Verfahrensgänge erfolgen zu gegebener Zeit gesonderte Bekanntmachungen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss wirksam.

Die Bekanntmachung steht auch auf der Internetseite der Stadt Troisdorf unter www.troisdorf.de zum Download bereit.

Troisdorf, den 21.11.2017

Stadt Troisdorf

In Vertretung

gez.

Heinz Eschbach

Erster Beigeordneter